

Startschuss für Solvency II

Nach über 13 Jahren Arbeit an der Entwicklung eines risikobasierten Aufsichtssystems für die Versicherungsbranche steht die Einführung von Solvency II unmittelbar bevor. Auch wenn die Unternehmen ihre Hausaufgaben gemacht haben, verspricht der Start turbulent zu werden.

Seite 6

Der Aktuar im Risikomanagement

Durch den herausfordernden Kapitalmarkt und den zunehmenden Wettbewerb gewinnt das Risikomanagement für Versicherungen immer mehr an Bedeutung. Spätestens seit der Vorbereitung auf Solvency II ist dieser Bereich auch für die meisten Aktuarer ein Pflichtthema.

Seite 8



Herausforderung Zukunft – Big Data in der Versicherungswirtschaft

Die Digitalisierung verändert alle Lebensbereiche und somit auch die Arbeitsweisen der Versicherungen. Dadurch werden künftig ganz neue Anforderungen an die Aktuarer gestellt. *Seite 10*

Aktuar Aktuell

Mitteilungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.
Ausgabe 31 • Dezember 2015

News Bulletin

Aktuare sehen weiterhin Anpassungsbedarf bei der Zinszusatzreserve

Licht und Schatten bei Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie

Zahl des Tages **3**

Interview

mit dem Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Gerd Billen

4

Fokus

Solvency II geht an den Start

6

Hintergrund

Der Aktuar im Risikomanagement

8

Analyse

Herausforderung Zukunft – Big Data in der Versicherungswirtschaft

10

Der Begriff zum Schluss

Die Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung

11

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
Hohenstaufenring 47–51
50674 Köln
Tel.: 0221 912554-231
Fax: 0221 912554-9231
E-Mail: presse@aktuar.de – www.aktuar.de

Redaktion:

Birgit Kaiser (verantwortlich)
Jürgen Merkes
Erik Staschöfsky

Autoren:

Siegbert Baldauf
Prof. Dr. Martin Balleer
Rainer Fürhaupter
Prof. Dr. Manfred Feilmeier
Dr. Frank Schiller

Aktuare sehen weiterhin Anpassungsbedarf bei der Zinszusatzreserve

Die Anbieter von Lebensversicherungen mit langfristigen Garantien stehen angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sieht die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) noch immer Handlungsbedarf an der 2011 eingeführten Zinszusatzreserve (ZZR). Zwar sehen die Aktuare sie weiterhin als absolut notwendigen Puffer an, um die Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen gegenüber ihren Kunden abzusichern, „angesichts des unerwarteten Tempos des Zinsverfalls muss allerdings noch einmal über die Geschwindigkeit des Aufbaus nachgedacht werden“, so die DAV.

Ansonsten würden sich künftig die Zuführungen zur ZZR gegenüber denen zwischen 2012 und 2014 erheblich erhöhen. „Dadurch könnten künftig auch Unternehmen, die ausreichend Vorsorge getroffen haben, zu ökonomisch unsinnigen Maßnahmen gezwungen werden“, betont die DAV.

Als positiv bewerten die Aktuare in diesem Zusammenhang die kürzliche Entscheidung der BaFin, den Ansatz von Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten bei der Berechnung der ZZR zuzulassen. Damit ließe sich die ZZR-Last um fünf bis 15 Prozent reduzieren, wie Proberechnungen der DAV gezeigt haben. Der genaue Wert hängt jedoch stark von den Versicherungsbeständen des jeweiligen Unternehmens ab.

Jenseits dieser sogenannten untergesetzlichen Maßnahmen spricht sich die DAV für weitere Schritte aus, die jedoch einer Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) bedürfen. So sollten nach Ansicht der DAV grundsätzlich die Berechnungsvorschriften neu kalibriert werden, um das Tempo des Aufbaus der ZZR zu verringern.

Darüber hinaus sollte es der BaFin erlaubt sein, im Einzelfall ein Abweichen von den allgemein geltenden Vorschriften der DeckRV zur ZZR zu genehmigen, wenn sie aufgrund einer Prüfung zu dem Schluss kommt, dass diese nicht passen. Daher plädiert die DAV dafür, eine solche BaFin-Ermächtigung in die DeckRV aufzunehmen.

Licht und Schatten bei Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie

Das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung e.V., sieht in der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie in deutsches Recht noch Handlungsbedarf.

So begrüßt das IVS in seiner Stellungnahme an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags die Pläne der Bundesregierung zwar als „Verbesserung für die Arbeitnehmer“. Je nach Gestaltung erhöhten sich die Kosten einer betrieblichen Altersversorgung für die Arbeitgeber dadurch jedoch erheblich. „Es ist daher dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber den Unternehmen eine vollständige steuerliche Begleitung der Änderungen einräumt“, so das IVS.

Darüber hinaus sprechen sich die Aktuare des IVS in Anbetracht der anhaltenden Niedrigzinsphase für zeitnahe handelsrechtliche Erleichterungen für die Unternehmen bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen aus, so wie es auch der Bundesrat zuletzt im September dieses Jahres forderte.

Nachbesserungsbedarf sehen die Altersvorsorgeexperten auch bei der geplanten Änderung des Einkommensteuergesetzes. Nach Ansicht des IVS sollte das steuerliche Mindestalter nicht nur auf 23, sondern auf 21 Jahre gesenkt werden, da es auch vor Erreichen dieser Altersgrenze künftig möglich sein soll, mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus einem Unternehmen auszuschcheiden. Die gesamte Stellungnahme finden Sie auf www.aktuar.de unter „Politik & Presse“.

Zahl des Tages: 206,2 Mrd. Euro

betragen mittlerweile die Alterungsrückstellungen der privaten Krankenversicherung. Davon entfallen 177,7 Milliarden Euro auf die Krankenversicherung und 28,5 Milliarden Euro auf die Pflegeversicherung.



Interview

Interview mit Gerd Billen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

? Herr Billen, was sind für Sie derzeit die drängendsten Fragen beim Thema Versicherungen und Verbraucherschutz?

! Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz unterstützen wir Lebensversicherungsunternehmen in der andauernden Niedrigzinsphase. Diese mit dem Gesetz ergriffenen Maßnahmen sind jedoch nicht eindimensional. Bewusst haben wir ein Paket geschnürt, das nicht nur einseitig die Versicherungsnehmer belastet. So werden auch die Eigentümer von Versicherungsunternehmen in die Pflicht genommen: Lebensversicherungsunternehmen dürfen einen Bilanzgewinn nur an ihre Aktionäre ausschütten, wenn er einen etwaigen Sicherungsbedarf überschreitet. Außerdem müssen Versicherungsunternehmen den Kunden vor Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages die Effektivkosten bis zum Beginn der Auszahlungsphase mitteilen. Schließlich soll durch die Absenkung des Höchstzillmersatzes Druck auf die Abschlusskosten ausgeübt werden. Wir werden jetzt genau beobachten, ob diese Maßnahmen wie vorgesehen greifen.

Neue Produkte im Bereich der Lebensversicherung verabschieden sich zunehmend vom Garantiezins. Sie werden noch komplexer und sind für Verbraucher schwer zu verstehen. Ein weiteres Thema ist die Konkurrenz

Versicherungsgemeinschaften dürfen nicht komplett entsolidarisiert werden

durch neue Vermittlerplattformen. Hier muss auf die Einhaltung eines „Level-playing-field“ geachtet werden. Für den Verbraucher muss klar erkennbar sein, wer ihm gegenübertritt. Nur ein versteckter Hinweis auf die Vermittlereigenschaft im Impressum reicht nicht aus.

? In vielen Diskussionen steht die Frage im Mittelpunkt, wie sich der Verbraucherschutz in Zeiten der Digitalisierung und von Big Data verändert. Worin sehen Sie die Chancen und Vorteile der Digitalisierung und wo sehen Sie Gefahren für den Verbraucher?

! Die Digitalisierung hat viele Lebensbereiche und Märkte für Verbraucherinnen und Verbraucher grundlegend verändert. Das Internet hat völlig neue Möglichkeiten geschaffen, sich zu informieren, miteinander zu kommunizieren und zu konsumieren. Laufend entste-

hen innovative Geschäftsmodelle und neue Dienste sowie Produkte. Dies bietet viele Chancen und Möglichkeiten, stellt die Verbraucherpolitik aber auch vor neue Herausforderungen.

Angesichts der Dynamik des technologischen Fortschritts, sich verändernder Verbraucherrollen und zahlreicher Zielkonflikte ist die zentrale politische Aufgabe, die Basis für Vertrauen zu schaffen. Entscheidend dabei sind Verbraucherschutz, Stärkung der Selbstbestimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher, umfassende und verständliche Verbraucherinformationen und Sicherheit im Netz.

? Die zunehmende Digitalisierung mit dem damit verbundenen Zugang zu differenzierteren Daten eröffnet die Möglichkeit, Produkte und Tarife immer individueller zuzuschneiden. Einerseits werden dadurch Versicherungsbeiträge „gerechter“, andererseits laufen sogenannte „schlechte Risiken“ Gefahr, keinen bezahlbaren Versicherungsschutz mehr zu bekommen. Wie sehen Sie diese Problematik?

! Heute stecken wir dank Digitalisierung, Big Data und dem Internet der Dinge mitten in der vierten industriellen Revolution. Keine Technik entwickelt sich so rasant und in so kurzen Innovationszyklen wie die digitale Welt. Aber auch nirgendwo sonst sind Privatheit und Selbstbestimmung über die eigene Person und unsere Daten so gefährdet, wie in der digitalen Welt. Ohne großen technischen Aufwand können ein Mensch und sein Umfeld heute mit Sensoren und umfassender Vernetzung nahezu lückenlos überwacht und kontrolliert werden.

In dieser Situation ist der staatliche Verbraucherschutz besonders gefordert. Wir müssen dafür sorgen, dass wir die faszinierenden Möglichkeiten der digitalen Welt nutzen können, dabei aber grundlegende Verbraucherinteressen wie Transparenz, Selbstbestimmung und Wahlfreiheit beachtet werden. Auf keinen Fall akzeptabel sind gläserne Menschen oder ungerechtfertigte Diskriminierungen.

Die Möglichkeit für Versicherer mit Big Data Risiken genauer kalkulieren und Policen passgenau auf die Kundenbedürfnisse abstimmen zu können, mag für diese verlockend klingen. Auch für einzelne Verbraucher könnte durch individuellen Zuschnitt der eigenen Krankenversicherung nach „Gesundheitstransparenz“ und „Gesundheitsverhalten“ gewissermaßen ein eng sitzender Maßanzug geschneidert werden. Neben einem dann eventuell günstigeren Krankenversicherungstarif träte die Erfahrung, dass man durch sein eigenes Gesundheitsverhalten die Höhe seines Tarifs beeinflussen kann.

Dies wäre jedoch nur so lange eine echte Freiheit des Verbrauchers, wie nicht über den Geldbeutel „gesund“ Verhalten durch elektronische Überwachung erzwungen wird. Außerdem bestünde die Gefahr, durch Krankheit von den Vorteilen ausgeschlossenen zu wer-

den. Für Kranke könnte der Versicherungsschutz am Ende unbezahlbar werden. Der eben noch als passend empfundene Maßanzug würde schnell zum steifen Zwangskorsett. Wir müssen daher darauf achten, dass hier die Entsolidarisierung der Versicherungsgemeinschaften nicht auf die Spitze getrieben wird. Die heute noch selbstverständliche Freiheit, seine Körper- und Bewegungsdaten nicht seiner Krankenversicherung zu Analyse Zwecken mitzuteilen, muss ohne Pönalisierungen oder andere Nachteile künftig weiter möglich sein.

? Nicht nur in der privaten Krankenversicherung, sondern auch in der Kfz-Versicherung werden durch die Digitalisierung Tarife möglich, die entsprechend dem individuellen Verhalten der Kunden kalkuliert und bemessen werden. Wo sehen Sie die Grenzen dieser Ansätze – z. B. aus Gründen des Datenschutzes?

! Immer mehr Kfz-Versicherer bieten inzwischen Telematik-Tarife an, dabei bekommt einen Rabatt, wer in die digitale Überwachung seines Fahrverhaltens einwilligt. Wenn solche Tarife zum Regelfall werden, wird die Freiheit des nicht überwachten Fahrens ein kostspieliger Luxus oder ganz unmöglich. Noch geht es nur darum, Schadensfälle zu vermeiden. Aber vorhandene Daten wecken stets Begehrlichkeiten, sie auch für andere Zwecke zu nutzen. Bewegungs- und Verhaltensprofile könnten erstellt werden. Und wie steht es damit, Delikte schon vor ihrer Begehung zu verhindern? Mit der Datenübertragung in Echtzeit könnte der Fahrer vielleicht auch digital zur Einhaltung der Verkehrsregeln angehalten werden. Permanente Kontrolle sichert dann normkonformes Verhalten. Keine Frage, Smart-Cars bieten faszinierende Möglichkeiten. Die Kommunikation car-to-car kann Unfälle verhindern, ein automatischer eCall in Notsituationen kann Leben retten und eine kluge Verkehrslenkung Ressourcen sparen.

Die politische Herausforderung besteht daher darin, Digitalisierung und Selbstbestimmung über die persönlichen Daten miteinander in Einklang zu bringen. Weil Menschen die Freiheit behalten müssen, über ihr Verhalten selbst zu entscheiden, müssen sie auch über die Verwendung ihrer Daten autonom entscheiden. Das gilt in der Krankenversicherung wie auch für die Autos der Zukunft, denn die schöne digitale Welt soll eine Welt der Freiheit bleiben.

? Auf welchen Feldern wünschen Sie sich von Deutschlands Aktuarien fachliche Unterstützung?

! Unterstützung wünsche ich mir bei der Frage, wie die Berechnung der Effektivkosten, deren Ausweis durch das Lebensversicherungsreformgesetz vorgeschrieben wurde, vereinheitlicht werden kann. Verbraucherschützer beklagen, dass die Berechnung der Effektivkosten nicht nach einheitlichen Vorgaben erfolgt. Das führt dazu, dass ein Produktvergleich für Verbraucher anhand der Effektivkosten vereitelt wird. Dies muss sich ändern!



Solvency II geht an den Start

Nach über 13 Jahren Arbeit an der Entwicklung eines risikobasierten Aufsichtssystems für die Versicherungsbranche steht die Einführung von Solvency II unmittelbar bevor. Damit geht auch die vor zwei Jahren begonnene, durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) strukturierte und in der Folge intensiv begleitete Vorbereitungsphase zu Ende. Ein guter Anlass, um Bilanz zu ziehen.

Solvency II ist nicht zuletzt aufgrund der ergänzenden Omnibus-II-Richtlinie, der Delegierten Verordnung 2015/35 aus dem Jahr 2014 sowie einer Vielzahl an technischen Durchführungsstandards und Leitlinien eines der umfangreichsten Regelwerke der Welt. Besonderheiten des deutschen Marktes werden darüber hinaus durch weitere Erläuterungen der BaFin geregelt. Auch wenn derzeit noch einige durch die Solvency-II-Richtlinie aufgehobene Verordnungen an die neue Rechtsbasis angepasst werden müssen, ist durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Solvency II zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt. Somit kann die neue Zeitrechnung in der Versicherungsaufsicht planmäßig und auf einer stabilen rechtlichen Grundlage starten.

Anforderungen an 3-Säulen-Modell erfüllt

Dank der intensiven Vorbereitung sind die Anforderungen in jedem Bereich des bekannten 3-Säulen-Modells von Solvency II erfüllt. Die quantitativen Aspekte der Säule 1 können durch entsprechende Modelle bewältigt werden. Das konnte bereits in mehreren branchenweit durchgeführten Erhebungen bestätigt werden.

Die Governance-Anforderungen der Säule 2 werden durch die Einrichtung der vier geforderten Schlüsselfunktionen erfüllt, zu denen die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Risikomanagementfunktion gehören. Erste auf die Zukunft ausgerichtete Einschätzungen des eigenen Risikos wurden von den Versicherungen vorgenommen und in den geforderten ORSA-Berichten dokumentiert.

Für die Erfüllung der umfangreichen Berichtspflichten der Säule 3 wurde ein beträchtlicher Aufwand betrieben. So wurden sowohl die von der BaFin auferlegten QRT-Funktionstests erfolgreich absolviert als auch die Unternehmen identifiziert, die aufgrund der Geschäftsstruktur Erleichterungen in Anspruch nehmen dürfen. Somit hat die Vorbereitungsphase ihren Zweck erfüllt und die Unternehmen wurden in die Lage versetzt, alle Anforderungen des neuen Aufsichtssystems vom Start an zu erfüllen.

Kurz vor der Einführung von Solvency II stellt sich nun trotzdem die Frage: Wurde das geplante Ziel erreicht oder um es sinngemäß mit Wilhelm Busch zu sagen: Zwar sind wir auf dem Baum angekommen, der Beweis der Flugfähigkeit muss aber noch erbracht werden.

Um dies beantworten zu können, muss das Erreichte genauer beleuchtet werden. Es war ein großer Aufwand erforderlich, um die Umstellung auf das neue Regelwerk vorzunehmen. Das hat den Unternehmen geholfen, auf dem Baum anzukommen. Zur Beurteilung und Sicherstellung der Flugfähigkeit sind aber weitere Anstrengungen aller am Prozess Beteiligten erforderlich. Neben den Versicherungen sind dies die Aufsichtsbehörden, aber auch die Öffentlichkeit, die mit den neuartigen Informationen umgehen muss.

Parallele Regelungswelten entstanden

Das neugefasste Versicherungsaufsichtsgesetz enthält künftig auch alle Regelungen der Solvency-II-Richtlinie. Leser werden erkennen, dass dadurch parallele Regelungswelten geschaffen werden. So handelt es sich nicht um Synonyme, wenn neben dem Begriff der Deckungsrückstellung fortan auch von versicherungstechnischen Rückstellungen die Rede ist. Während die Deckungsrückstellung weiterhin gemäß handelsrechtlicher Vorgaben zu bilden ist, sind die versicherungstechnischen Rückstellungen konform mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu berechnen. Die Einordnung der durch die unterschiedlichen Bewertungsansätze in Handels- und Aufsichtsrecht ermittelten Ergebnisse wird eine wichtige Aufgabe sowohl für die Unternehmenssteuerung als auch für die externe Kommunikation sein. Durch die unter Solvency II geforderte marktkonsistente Bewertung sind – gekoppelt an Entwicklungen am Kapitalmarkt – deutliche Schwankungen der Bedeckungsquoten möglich, während sich handelsrechtlich kaum Auswirkungen zeigen. Ein Marktvergleich der Finanzstärke verschiedener Unternehmen wird zusätzlich erschwert, wenn einzelne Versicherungen Übergangsregelungen in Anspruch nehmen oder wenn ein internes Modell verwendet wird.

Die Unternehmen haben sich qualitativ veränderten Herausforderungen zu stellen. Es ist schon jetzt erkennbar, dass mit dem Übergang in den Regelbetrieb umfangreiche Aufgaben verbunden sind, die ggf. auch gemeinsam mit der Aufsicht bewältigt werden müssen. Neben der termingerechten Erfüllung aller Anforderungen von Solvency II ist sicherzustellen und zu belegen, dass die Risikosituation des Unternehmens korrekt beschrieben ist.

Die Solvency-II-Bilanz wird wesentlich durch die versicherungstechnische Rückstellung geprägt. Diese ist ein wichtiger Baustein für die Berechnung des Solvenzkapitalbedarfs und beeinflusst unmittelbar die Höhe der Eigenmittel und damit die Finanzlage des Unternehmens. Dabei sind die bei der Berechnung dieser Rückstellung verwendeten Daten und Modelle von entscheidender Bedeutung. Unzulängliche Daten führen auch in Verbindung mit perfekten Modellen zu qualitativ schlechten Ergebnissen. Das Gleiche gilt für perfekte Daten, die mit unzureichenden Modellen verarbeitet werden. Daten und Modelle müssen daher von hoher Qualität und möglichst genau an den zu bewertenden Bestand angepasst sein.

Die bereits erwähnte Versicherungsmathematische Funktion hat die Aufgabe, die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten. Die Qualität der Daten ist dabei von großer Be-

deutung. Solvency II gibt für die Berechnung des Solvenzkapitals mit der Standardformel wichtige Parameter vor. Diese sind an Marktinformationen orientiert, aber nicht unternehmensspezifisch ermittelt worden. Die Unternehmen haben zu prüfen, ob damit das eigene Risikoprofil sachgerecht berücksichtigt ist.

Evaluierung bis 2018 geplant

Die Aufsichtsbehörden haben ebenfalls den Auftrag, sich von der Angemessenheit der Risikobewertung zu überzeugen. Insbesondere sind dabei die Konformität der Berechnungen mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben und die sachgerechte Abbildung des Risikos zu betrachten. Zu diesem Zweck erforderliche und geeignete Methoden sind allerdings noch durch die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA und die nationalen Aufseher zu entwickeln. Die Aktuare sind bereit, diesen Prozess aktiv zu unterstützen.

In den kommenden Jahren müssen wichtige Bestandteile des Solvency-II-Regelwerks überprüft werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die von der Mehrheit der Unternehmen genutzte Standardformel zur Berechnung des Solvabilitätskapitals. Die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Elemente und die Kalibrierung dieser Formel sind bis 2018 auf Angemessenheit zu prüfen. Weitere Prüfaufträge beziehen sich auf die mit Omnibus II eingeführten Maßnahmen zur Behandlung von langfristigen Zinsgarantien. Ein wirklich finales Regelwerk ist daher auch mittelfristig noch nicht zu erwarten.

Ausblick

Aktuare unterstützen Entwicklung von Methoden

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. und länderübergreifend auch die Actuarial Association of Europe werden kurz- bis mittelfristig Standards entwickeln, die die Arbeit der Schlüsselfunktionen in den Unternehmen unterstützen und die prinzipiell auch für die Aufsicht von Nutzen sein können. Zu konkreten Herausforderungen, wie etwa der geforderten Validierung von Daten und Methoden, werden Vorschläge für geeignete Verfahren und Modelle erarbeitet.

Um auf Wilhelm Busch zurückzukommen: Diese Aufzählung der bereits heute erkennbaren Aufgaben zeigt, dass zwar der erste Flugtauglichkeitsnachweis erbracht ist, Personal und Fluglotsen aber weitere Anstrengungen erbringen müssen, um ein zuverlässiges und sicheres Fliegen zu ermöglichen.

A magnifying glass is positioned over a bar chart on a document. To the left of the chart, several gold coins are stacked. The chart shows a series of blue bars of varying heights, with a blue line graph overlaid that trends upwards. The y-axis of the chart is labeled with values +1, +2, +3, +4, and +5. The background is a blurred office setting with papers and a pen.

Der Aktuar im Risikomanagement

Risikomanagement gewinnt für Versicherungen durch den in den vergangenen Jahren sehr herausfordernden Kapitalmarkt und den immer weiter zunehmenden Wettbewerb mehr und mehr an Bedeutung. Daher wird dieser Bereich in den Unternehmen immer stärker ausgebaut. Spätestens seit der konzertierten Vorbereitung auf die Einführung des neuen europäischen Aufsichtsregimes für Versicherungen (Solvency II) ist Risikomanagement auch für die meisten Aktuare ein Pflichtthema.

Die wachsende Bedeutung des Risikomanagements zeigt sich auch in den Statistiken: Knapp 16 Prozent der Mitglieder und Prüflinge der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) waren Ende 2014 im Bereich Enterprise Risk Management tätig. Bereits sechs Prozent sind in der Ausbildung oder haben die international anerkannte Zusatzqualifikation zum Certified Enterprise Risk Actuary (CERA) abgeschlossen, weitere zehn Prozent streben sie an. Aktuare im Risikomanagement arbeiten dabei sowohl für Erst- als auch für Rückversicherer und ein weiterer großer Anteil unterstützt die Versicherer als Berater bei der Einführung und Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme. Aber auch die europäischen Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Ratingagenturen bereiten sich auf Solvency II vor und beschäftigen Aktuare zur Prüfung des Enterprise Risk Managements. Ein weiterer, kleinerer Teil der Aktuare, der im Themengebiet Risikomanagement arbeitet, ist in der Lehre oder bei Verbänden, Behörden beziehungsweise Ministerien tätig.

Die Aufgaben der Aktuare im Risikomanagement gliedern sich entsprechend des Risikomanagement-Prozesses in:

1. Identifikation von Risiken
2. Messung von Risiken
3. Bewertung von Risiken
4. Risikosteuerung
5. Risikoberichterstattung

Grundsätzlich lässt sich die Tätigkeit in die drei folgenden großen Themenblöcke einteilen:

- Quantitatives Risikomanagement
- Qualitatives Risikomanagement
- Risikoberichterstattung und Risikosteuerung

Viele Erst- und Rückversicherungsunternehmen haben ihren Risikomanagement-Bereich auch entsprechend organisatorisch aufgestellt.

Quantitatives Risikomanagement – Kernbereich für Aktuare

Einige größere Erst- und Rückversicherungsunternehmen haben sich entschieden, ein internes oder partiell internes Modell zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen im Rahmen von Solvency II anzuwenden. Vor allem für Risiken aus der Versicherungstechnik aber auch für Risiken der Kapitalanlagen mit ihrer Verzahnung mit der Passivseite (insbesondere bei Lebensversicherern) sind Aktuare die besten Experten, um ein angemessenes Modell zur Messung und Bewertung der Risiken zu entwickeln. Da es aber nicht das eine richtige Modell gibt, braucht es erfahrene Aktuare, die bei Modellen den Kompromiss zwischen zu hoher Komplexität mit

schwerer Anwendbarkeit und zu starker Vereinfachung mit sehr leichter Implementierung finden. Diese Modelle müssen regelmäßig kalibriert, validiert und bei Bedarf erweitert werden. Nur so können die Risiken des Unternehmens immer angemessen im Gesamtmodell berücksichtigt werden.

Aber auch Unternehmen, die sich entschieden haben, bei Solvency II die Standardformel anzuwenden, benötigen Aktuarien mit einem umfangreichen Verständnis der Aktiva und Passiva, um die Risikobewertung durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren. Erst auf Grundlage korrekt interpretierter Kenngrößen aus dem Enterprise Risk Management lassen sich die richtigen Handlungsoptionen und Entscheidungen zur Unternehmenssteuerung ableiten.

Qualitatives Risikomanagement – Die große Vielfalt

Ausgangspunkt für jede Risikomessung oder -bewertung ist die Risikoidentifikation. Zudem bedarf es ggf. noch zusätzlicher qualitativer Analysen – vor allem bei schwer quantifizierbaren Risiken wie den operationellen, strategischen oder den Reputationsrisiken – damit überhaupt eine angemessene Bewertung durchgeführt werden kann. An beiden Aufgaben arbeiten häufig sehr heterogene Teams – bestehend aus Aktuarien und Risikomanagern, Betriebs- und Volkswirten sowie Juristen bis hin zu hochspezialisierten Experten wie Ingenieuren und Ärzten. Erst durch dieses Spektrum an Expertise können die Risiken eines Unternehmens vollständig betrachtet werden.

Auch wenn qualitatives Risikomanagement nicht das primäre Einsatzgebiet für Aktuarien ist, ist es wichtig, auf diesem Themengebiet aktuarielle Kompetenz in den Firmen vorzuhalten. Nur dadurch kann die aktuarielle Perspektive auf die Risiken und die Konsistenz mit den Modellen des quantitativen Risikomanagements sichergestellt werden. Aktuarien im qualitativen Risikomanagement haben viele Schnittstellen zu sich neu entwickelnden, spannenden Themen in ihren Häusern. Dadurch können sie frühzeitig in die Risikobewertung eingebunden werden und den Entscheidungsprozess des Managements unterstützen.

Risikoberichterstattung und Risikosteuerung – Die Schnittstelle zum Management und den Aktionären

Wurden Risiken identifiziert, gemessen und bewertet, müssen sie sowohl gegenüber dem Vorstand zur Ableitung von Entscheidungen als auch den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Gerade für die Unterstützung der strategischen Vorstandsentscheidungen braucht es erfahrene Aktuarien, die

die Ergebnisse für das Top-Management verständlich interpretieren und aus den Resultaten Handlungsoptionen ableiten sowie bewerten können. Die Aktuarien der quantitativen Modellierung und qualitativen Analyse werden dabei eng mit einbezogen, um nachhaltige Lösungen zu erarbeiten.

Unter Solvency II gibt es zudem eine Reihe zusätzlicher Pflichten bezüglich der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit, um den Transparenzanforderungen zur Risikosituation des Unternehmens zu genügen. Auch in diesem Bereich unterstützen Aktuarien die Interpretation und Kommunikation der Ergebnisse.

Neue Rollen im Unternehmen

Mit der Einführung von Solvency II werden mit den sogenannten Schlüsselfunktionen vier Rollen im Unternehmen teilweise neu geschaffen. Für zwei davon sind Aktuarien aufgrund ihrer Ausbildung hervorragend qualifiziert:

- Die Versicherungsmathematische Funktion ist unter anderem für die Angemessenheit der Annahmen, der Methoden und der Datenqualität sowie für die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verantwortlich. Damit ergänzt sie die Rolle des Verantwortlichen Aktuars im Kontext der Solvency-II-Bilanz.
- Die unabhängige Risikocontrollingfunktion – auch Risikomanagementfunktion genannt – fördert die Umsetzung des Risikomanagementsystems und nimmt für die Geschäftsleitung die operative Durchführung des Risikomanagements wahr.

Beide neuen Rollen stärken die Position der Aktuarien im Unternehmen und geben der aktuariellen Tätigkeit auch formell einen größeren Stellenwert.

Fazit

Know-how gefragter denn je

Aktuarien im Risikomanagement gewinnen sowohl durch die Einführung von Solvency II als auch durch die unternehmerischen Anforderungen in einem höchst herausfordernden Kapitalmarkt und einer immer stärkeren Wettbewerbssituation an Bedeutung. Die Tätigkeit ist dabei sehr vielfältig, abwechslungsreich und zudem anspruchsvoll. Die DAV unterstützt ihre Mitglieder im Rahmen der Weiterbildung unter anderem durch die Zusatzqualifikation zum Certified Enterprise Risk Actuary, damit die DAV-Aktuarien allen zukünftigen Anforderungen gewachsen sind.

Herausforderung Zukunft – Big Data in der Versicherungswirtschaft

Die weltweit stark zunehmende Digitalisierung vieler Bereiche und der damit einhergehende Übergang zu digitalen, datenbasierten Geschäftsmodellen beruht auf fünf „Digitalen Technologien“: Cloud, Big Data, Mobil, Social und dem Internet der Dinge – IoT genannt. Insbesondere die Thematik Big Data rückt in verschiedenen Zusammenhängen zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit. Denn sie eröffnet zum einen Möglichkeiten für neue und effiziente statistische Verfahren, z. B. im Rahmen von Predictive Analytics, hat aber zum anderen auch viele Fragen des Datenschutzes mit regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen zur Folge.

Die Versicherungswirtschaft ist von diesen Entwicklungen doppelt betroffen: Einerseits wird erwartet, dass sie für jede neue technologische Lösung, z. B. im Internet der Dinge, bei der Verwendung von Geräten zum Gesundheits-Monitoring oder beim automatisierten Autofahren, adäquate Versicherungsprodukte offerieren kann. Andererseits bietet die Versicherungswirtschaft mit ihren vielfältigen virtuellen Konstrukten eine besonders geeignete Ausgangsbasis für den Prozess der Digitalisierung.

Neue Anforderungen an Aktuarien

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Aktuarien. Studien weltweit tätiger Versicherungsunternehmen gehen davon aus, dass kurzfristig ein Drittel und mittelfristig sogar die Hälfte aller Aktuarien in ihrer täglichen Arbeit mit Methoden und Anwendungen rund um Digitalisierung sowie Big Data tangiert werden.

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als berufsständische Vereinigung ist dabei vor zweierlei Herausforderungen gestellt: Auf der einen Seite muss sie (Qualitäts-)Standards für den Umgang mit Digitalisierung und Big Data für die Arbeit ihrer Mitglieder definieren und implementieren. Auf der anderen Seite muss sie ihre derzeit 4.500 Mitglieder sowie neue Mitglieder in den notwendigen neuen Anforderungen aus- und weiterbilden.

Die DAV hat daher im Frühjahr 2015 eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Folgen der Digitalisierung zu analysieren und Vorschläge für die künftige Arbeit der Aktuarien sowie der DAV zu unterbreiten. Ein Fokus liegt dabei auf dem Austausch mit externen Spezialisten verschiede-

ner Bereiche und Nationen. Im Zuge der Diskussionen wurde sich auch intensiv mit der von der französischen Aktuarvereinigung initiierten Ausbildung zum „(Actuarial) Data Scientist“ beschäftigt, um eigene Vorschläge für eine adäquate Abbildung der Thematik im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

Inhaltlich geht es dabei um Anwendungen und Problemfelder der Digitalen Technologien: Cloud, Big Data, Mobile, Social und IoT unter den speziellen Rahmenbedingungen der Versicherungswirtschaft:

- die finanziellen Rahmenbedingungen unter der Niedrigzinsphase mit ihren besonderen Auswirkungen auf die Kostensituation der Versicherer,
- die besonderen regulatorischen Bedingungen bzgl. Solvency II und des Umgangs mit Kundendaten,
- die Bedeutung der vorhandenen Kunden- und Vertragsbestände auf Basis z.T. sehr alter IT-Systeme und deren „Inforce Management“,
- den (noch) verzögerten Auf- und Ausbau des digitalen Vertriebs und Verkaufs.

Universitäten starten Data-Science-Studiengänge

Die Versicherungswirtschaft hat eine sehr lange Tradition in der zentralen Nutzung von stark strukturierten Daten. Über die daraus geführten stabilen Statistiken hat sie ihre Produkt- und Preisgestaltungen aufgebaut. Sie hat jetzt die Chance, über moderne Data-Science-Verfahren den steigenden Anteil nicht strukturierter (dezentraler) Daten für weitergehende Ergebnisse im Rahmen von Predictive Analytics zu nutzen bzw. den von außen kommenden Anforderungen gerecht zu werden. Dabei werden in absehbarer Zeit Techniken des „Machine Learnings“ und des „Cognitive Computings“ auch in der Versicherungswirtschaft Anwendung finden. Vertiefende Ausbildungen zu diesen Thematiken werden gerade in den sich etablierenden Studiengängen zu „Data Science“ an der Schnittstelle zwischen Mathematischer Statistik und Informatik an den Universitäten aufgebaut.

Die Aktuarien sind aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung einerseits prädestiniert, müssen sich andererseits aber neu dafür rüsten, die relevanten Data-Science-Verfahren teilweise in Zusammenarbeit mit den neu ausgebildeten Data-Science-Fachleuten für versicherungsfachliche und

aktuarielle Fragestellungen einzusetzen und zu nutzen. Sie können damit die Entwicklung neuer Angebote, wie nutzungsbasierte Versicherungsprodukte auf Basis des IoT in der Schadenversicherung, voranbringen. Und sie können sich dank ihrer neu erworbenen Fähigkeiten stärker als bisher in die Weiterentwicklung der IT einbringen.

Nach Einschätzung vieler Experten wird die künftige „IT-Landschaft“ der Versicherungsunternehmen davon geprägt sein, dass die digitalen Technologien in die operativen Anwendungssysteme Einzug halten, sogenannte NoSQL-Systeme vermehrt zum Einsatz kommen und semantische Technologien zur Optimierung von Prozessen genutzt werden. Für all diese Entwicklungen sind sehr viele von mathematischem Modelldenken geprägte Fähigkeiten erforderlich, über die die Aktuarien durch ihre Aus- und Weiterbildung in besonderem Maße verfügen.



Ausblick

Digitalisierung eröffnet zusätzliche Arbeitsgebiete

Das sind nur einige Beispiele, hinter denen allerdings komplexe Thematiken stehen. Jedoch lässt sich bereits heute feststellen: Durch die Digitalisierung eröffnen sich für die Aktuarien interessante, neue Arbeitsbereiche, in denen ihre speziellen Kenntnisse und ihre berufsständische Verpflichtung gleichermaßen von Bedeutung sind.

Die Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung

Die Deckungsrückstellung spielt eine zentrale Rolle in der Finanzierung einer kapitalbildenden Lebensversicherung.

Welche Funktion hat die Deckungsrückstellung?

Die Kapitalentnahme aus einer Lebensversicherung – sei es als Rente oder als komplette Kapitalauszahlung – folgt den Beitragszahlungen durch den Versicherten zumeist mit großem Abstand. Um zum Auszahlungszeitpunkt genügend Kapital zur Verfügung stellen zu können, müssen die Unternehmen in ihrer Bilanz die sogenannten Deckungsrückstellungen bilden. Diese sind ein Finanzierungsinstrument, aber kein Kundenguthaben. Der Deckungsrückstellung stehen Kapitalanlagen gegenüber, die die Rückstellungen gegenfinanzieren müssen.

Wie wird die Deckungsrückstellung gebildet?

In die Deckungsrückstellung fließen die Beitragsteile, die für spätere Auszahlungen vorgesehen sind. Hinzu kommen die Zinsen auf die Kapitalanlage. Für die Berechnung der zu erwartenden Kapitalerträge gibt es bisher strenge gesetzliche Vorgaben – den vom Bundesfinanzministerium festgelegten Höchstrechnungszins. Laut diesem dürfen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase für neu abgeschlossene Verträge maximal 1,25 % Zinsertrag pro Jahr in die Kalkulation einfließen.

Welche Bedeutung hat die Deckungsrückstellung für die Versicherten?

Neben der Sicherung des angesparten Guthabens ist die Rückstellung regelmäßig auch Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung, soweit diese aus Kapitalerträgen finanziert wird. Darüber hinaus ist die Deckungsrückstellung Orientierungsgröße für die Rückkaufswerte, die bei Kündigung der Versicherung dem Versicherungsnehmer zustehen. Werden dagegen bereits Renten ausgezahlt, kann kein Rückkaufsrecht gewährt werden. Denn die Deckungsrückstellungen, die beim Tod des Versicherten noch vorhanden sind, werden dem verbleibenden Kollektiv vererbt. Nur dadurch können lebenslange Rentenverpflichtungen erfüllt werden.



Wir rechnen mit der Zukunft



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



BERLIN 2018